



## **LANDKREIS TUTTLINGEN**

**Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG)  
Nr. 1370/2007 über die Gewährung von  
Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im  
Zusammenhang mit der Beförderung von  
Fahrgästen mit dem Deutschlandticket und dem  
rabattierten Deutschlandticket  
(Allgemeine Vorschrift)**

## LANDKREIS TUTTLINGEN

### **Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit dem Deutschlandticket und dem rabattierten Deutschlandticket (Allgemeine Vorschrift)**

Der Kreistag des Landkreises Tuttlingen hat am 26.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **Präambel**

Der Landkreis Tuttlingen als Aufgabenträger und zuständige Behörde für den straßengebundenen öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) hat gemäß dem Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg (ÖPNVG BW) die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr des Stadt- und Regionalverkehrs zu befriedigen.

Er hat zudem den Bestand eines für den Landkreis Tuttlingen zuständigen Verkehrsverbundes und die Anwendung eines Verbundtarifs sicherzustellen.

Seit dem 01.01.2023 bedient sich der Landkreis Tuttlingen dazu des gemeinsamen Verkehrsverbundes Zweckverband Schwarzwald Baar-Heuberg (der Landkreise Rottweil und Tuttlingen sowie des Schwarzwald-Baar-Kreises).

Das Sortiment des Verkehrsverbundes enthielt u.a. eine AboCard Ausbildung zum Preis von 30,40 Euro/Monat. Auf Basis eines Beschlusses des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg (VM) hat der Verkehrsverbund zum 01.03.2023 das landesweit gültige JugendticketBW zum Preis von 365 Euro jährlich eingeführt. Damit wurde zu diesem Zeitpunkt die AboCard Ausbildung zum gleichen Preis abgelöst.

Zum 01.05.2023 wurde auf Beschluss von Bund und Ländern bundesweit das Deutschlandticket eingeführt. Durch die ergänzende Regelung in § 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) wird den Verbänden zudem eine Verpflichtung zur Anwendung des Deutschlandtickets vorgegeben.

In Anbetracht dieser Entwicklung und der deutschlandweiten Gültigkeit des Deutschlandtickets streben das Land und die kommunalen Aufgabenträger nun landesweit auch die Einführung eines rabattierten Deutschlandtickets für junge Menschen in Baden-Württemberg zum 01.12.2023 an. Das rabattierte Deutschlandticket soll das JugendticketBW ablösen und zum Start für weiterhin 365 Euro im Jahr eingeführt werden.

Durch die Einführung des Deutschlandtickets und des rabattierten Deutschlandtickets entstehen wirtschaftliche Nachteile für die Verkehrsunternehmen. Den Aufgabenträgern obliegt es, den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der VO (EG) Nr.

1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich und Verpflichtung**

1. Diese Satzung gilt für das Gebiet des Zweckverbands Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg im Landkreis Tuttlingen.
2. Zum 01.05.2023 wird im Gebiet des Zweckverbands Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg das bundesweit im gesamten Nahverkehr gültige Deutschlandticket eingeführt. Der Preis des Deutschlandtickets und die Tarifbestimmungen richten sich nach den Vorgaben des Bundes und der Länder zum Deutschlandticket.
3. Zum 01.12.2023 wird im Gebiet des Verkehrsverbundes das bundesweit im gesamten Nahverkehr gültige rabattierte Deutschlandticket eingeführt. Für die Ausgestaltung des rabattierten Deutschlandtickets sollen überwiegend die Rahmenbedingungen des Jugendticket BW beibehalten werden.
4. Voraussetzung für die Einführung und Beibehaltung des Deutschlandtickets ist eine auskömmliche Finanzierung der mit dem Deutschlandticket verbundenen wirtschaftlichen Nachteile durch den Bund und das Land Baden-Württemberg.
5. Das rabattierte Deutschlandticket wird eingeführt unter der Prämisse, dass der Bund seiner Finanzierungsverantwortung dauerhaft gerecht wird. Für den Fall, dass eine ausreichende Mittelausstattung auf Dauer nicht eintritt, prüfen Land und kommunale Aufgabenträger eine Rückkehr zum JugendticketBW.

## **§ 2**

### **Ausgleichsregelung**

1. Durch die Einführung des Deutschlandtickets entstehen dem Verbund und damit den anspruchs- und ausgleichsberechtigten Verkehrsunternehmen Mindereinnahmen. Die Ermittlung der Ausgleichshöhe für die verbundbezogenen Effekte erfolgt nach den Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinie zur Förderung des Deutschlandtickets.
2. Der Ausgleich der Mindereinnahmen durch das rabattierte Deutschlandticket erfolgt gemäß der Förderrichtlinie des Landes Baden-Württemberg zum rabattierten Deutschlandticket, die bis zum Ende des Jahres 2023 zwischen dem VM und den kommunalen Aufgabenträgern noch abgestimmt werden soll.

3. Die Mindereinnahmen und damit die Ausgleichshöhe für die einzelnen Verkehrsunternehmen ergeben sich aus der Logik des jeweils geltenden Einnahmevertrags.
4. Der Landkreis Tuttlingen erstattet dem Zweckverband Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO 1370/2007 die durch das Deutschlandticket entstandenen Mindereinnahmen in Höhe des Betrages, der dem Landkreis als Aufgabenträger vom Bund und/oder dem Land Baden-Württemberg hierfür zur Verfügung gestellt wird. Eine Verpflichtung des Landkreises zur eigenständigen Finanzierung oder Mitfinanzierung des Deutschlandtickets besteht nicht.
5. Der Landkreis Tuttlingen erstattet dem Verkehrsverbund die durch das rabattierte Deutschlandticket entstandenen Mindereinnahmen in Höhe des Betrages, der dem Landkreis als Aufgabenträger vom Land Baden-Württemberg hierfür zur Verfügung gestellt wird (70 Prozent der für die zusätzliche Rabattierung des Deutschlandtickets insgesamt entstehenden wirtschaftlichen Nachteile). Darüber hinaus erstattet der Landkreis dem Verkehrsverbund einen Eigenanteil für die zusätzliche Rabattierung des Deutschlandtickets in Höhe von 30 Prozent der entstandenen Mindereinnahmen.
6. Der Verkehrsverbund stellt sicher, dass die Ausgleichsmittel den jeweils ausgleichsberechtigten Verkehrsunternehmen ausbezahlt wird.

### **§ 3**

#### **Überkompensationskontrolle**

1. Um sicherzustellen, dass die gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation im Sinne der VO (EG) NR. 1370/2007 führen, haben die Verkehrsunternehmen ein Testat eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers getrennt nach Linien und Los vorzulegen.
2. Im Testat ist nachzuweisen, dass die auf Grundlage dieser Satzung vereinnahmten Ausgleichsleistungen in Verbindung mit allen sonstigen im Verkehr erwirtschafteten Erlösen maximal die mit dem Betrieb der Linie und des Loses verbundenen Kosten und Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns abdeckt. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen der VO (EG) NR. 1370/2007.
3. Soweit das Verkehrsunternehmen andere wirtschaftliche Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung durchführt, ist ein Testat eines Wirtschaftsprüfers zur Trennungsrechnung gemäß § 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 vorzulegen.
4. Sofern die Linie oder das Los neben den Tarifvorgaben aus dieser Allgemeinen Vorschrift weiteren gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im

Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) unterliegt, reicht als Nachweis die Bestätigung über die korrekte Zuschussberechnung durch die zuständige Behörde, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, aus.

5. Sofern eine Überkompensation festgestellt wird, ist der Ausgleichsanspruch entsprechend zu kürzen. Zu viel ausgezahlte Mittel sind vom Verkehrsunternehmen unverzüglich zurückzuerstatten.
6. Wenn das Verkehrsunternehmen Nachweise gemäß den Absätzen 1 bis 4 nicht oder nicht innerhalb einer vom Landkreis genannten angemessenen Frist vorlegt oder der Erstattungspflicht nach Absatz 5 nicht nachkommt, kann der Landkreis die Zahlungen zurückfordern. Eine Rückforderung erfolgt auch bei Nichteinhaltung der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung und bei vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhaften wirtschaftlichen Angaben des Verkehrsunternehmens.
7. Die Zuwendungen auf der Grundlage dieser Satzung werden als echte, nicht steuerbare Zuschüsse ohne Umsatzsteuer geleistet, weil sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beförderungsleistung stehen.

#### **§ 4**

#### **Durchführungsvorschriften**

1. Das Verfahren nach dieser Satzung richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts Anderes bestimmt, nach den Regelungen der für Zuwendungen geltenden gemeindehaushaltswirtschaftlichen Bestimmungen. Der Landkreis kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen und die Verwendung bestimmter Vordrucke vorschreiben.
2. Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen nach dieser Satzung erhalten, sind dazu verpflichtet, alle vom Landratsamt benötigten Daten zur Bestimmung des Ausgleichsbetrages und zum Nachweis der Verwendung kostenfrei und innerhalb der vom Landkreis bestimmten Fristen vorzulegen.

#### **§ 5**

#### **Veröffentlichung**

Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsmittel im Rahmen dieser Satzung erhalten, können in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Artikel 7 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt für das Deutschlandticket rückwirkend zum 01.05.2023, für das rabattierte Deutschlandticket zum 01.12.2023 in Kraft.